

# ZH\_OBERGERICHT RT230088 vom 26. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230088)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230088 du 26 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230088 del 26 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 6. Juni 2023 erteilte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 17. Februar 2023) – gestützt auf ein Eheschutzurteil vom 28. Februar 2022 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 46'725.-- nebst 5% Zins seit 6. Februar 2023, Fr. 103.30 sowie für die Entschädigung gemäss dieser Entscheidung (Urk. 28 = Urk. 31). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 19. Juni 2023 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 30 S. 2): "1. Es sei das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 06.06.2023 (Geschäfts-Nr. EB230062) aufzuheben und wie folgt neu zu entscheiden:

#### E. 1.1

Das Gesuch des Gesuchstellers um definitive Rechtsöffnung vom 27.02.2023 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg (Zahlungsbefehl vom 17.02.2023) sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### E. 1.2

Die Entscheidgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens sei dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung (zzgl. gesetzlicher MwSt) für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

### E. 2

Mit dem heutigen Endentscheid im Beschwerdeverfahren wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

### E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerdeschrift

- 3 - dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf das

Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Meilen vom 28. Februar 2022, mit welchem die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen (Ehegattenunterhalt) von Fr. 6'420.-- von 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021, von Fr. 7'020.-- von 1. November 2021 bis 30. Juni 2022 und von Fr. 8'520.-- ab 1. Juli 2022 verpflichtet worden sei. Dieses Urteil sei vom Obergericht mit Urteil vom 25. Juli 2022 rechtskräftig bestätigt worden. Der Gesuchsteller verfüge damit für die betriebene Forderung (Unterhaltsbeiträge der Monate April 2022 bis Februar 2023) über einen definitiven Rechtsöffnungstitel (Urk. 31 Erw. 2). Die Gesuchsgegnerin wende ein, dass sie diverse Kosten für den Gesuchsteller (Wohnkosten, Elektrizität) direkt bezahlt habe. Dem stehe entgegen, dass eine Tilgung durch Verrechnung durch Urkunden, denen mindestens die Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels zukomme, zu beweisen sei; solche habe die Gesuchsgegnerin jedoch nicht vorgelegt (Urk. 31 Erw. 3.2). Die Gesuchsgegnerin wende weiter ein, dass die geschuldeten Unterhaltsbeiträge mit vom Gesuchsteller nicht an sie weitergeleiteten AHV-Kinderrenten zu verrechnen seien. Dem stehe jedoch entgegen, dass die Kinder (nicht die Gesuchsgegnerin) Gläubiger der AHV-Kinderrenten seien; daher könne die Gesuchsgegnerin diese nicht mit den dem Gesuchsteller zustehenden Unterhaltsbeiträgen verrechnen (Urk. 31 Erw. 3.3). Die Gesuchsgegnerin wende sodann ein, die von ihr an das Betreibungsamt geleisteten Zahlungen von insgesamt Fr. 6'400.-- seien in Abzug zu bringen. Dem sei insoweit zu folgen, als die Zahlungen zunächst als Erfüllung der Kinderunterhaltsverpflichtung und erst im Mehrbetrag als Tilgung der Ehegatten-

- 4 - unterhaltsverpflichtung anzusehen seien (Urk. 31 Erw. 3.4). Schliesslich wende die Gesuchsgegnerin ein, dass ab Dezember 2022 keine Unterhaltsbeiträge mehr geschuldet seien, da die Parteien durch ein Urteil eines serbischen Gerichts vom 1. Dezember 2022 geschieden worden seien, womit das Eheschutzurteil vom 28. Februar 2022 seine Wirkung verliere. Dem stehe entgegen, dass das serbische Urteil nicht rechtskräftig sei, womit ein Wegfall der Unterhaltspflicht ausser Betracht falle (Urk. 31 Erw. 3.5). Zusammenfassend seien für die Monate April 2022 bis Februar 2023 Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 46'725.-- offen (von der Vorinstanz einzeln aufgelistet), für welche, nebst Zins ab Einleitung des Arrestverfahrens am 6. Februar 2023, die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 31 Erw. 3.6, 4). c) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vorab geltend, die von ihr an Dritte geleisteten Zahlungen für Wohnkosten und Elektrizität seien entgegen der Vorinstanz zu berücksichtigen. Sie habe diese Zahlungen an die Dritten leisten müssen, weil sie diesen gegenüber Schuldnerin gewesen sei. Sie habe dafür jeweils nur die dem Gesuchsteller im Eheschutzurteil angerechneten Kosten in Abzug gebracht. Dass der Gesuchsteller diese Zahlungen fordere, obwohl er seiner Zahlungspflicht damals nicht nachgekommen sei, stelle überdies ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar (Urk. 30 Ziff. II.2.1). Mit diesen Vorbringen werden die entscheiderelevanten vorinstanzlichen Erwägungen (Tilgung durch Verrechnung setze Urkunden voraus, denen mindestens die Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels zukomme, und solche habe die Gesuchsgegnerin nicht vorgelegt) nicht beanstandet, womit es dabei bleibt. Wann der Gesuchsteller welchen Zahlungspflichten nicht nachgekommen sein soll, wird nicht näher substantiiert; damit fällt auch ein allfälliger Rechtsmissbrauch von vornherein nicht in Betracht. Im Übrigen hat die Kammer in ihrem Entscheid vom 25. Juli 2022 den Antrag der Gesuchsgegnerin, sie sei für berechtigt zu erklären, ab 1. April 2022 bis 30. Juni 2022 bzw. bis zum Auszug des Gesuchstellers aus der ehelichen Liegenschaft die Wohnkosten von Fr. 1'700.-- direkt zu bezahlen und vom Ehegattenunterhalt in Abzug zu bringen, explizit abgelehnt (Urk. 4/5 S. 11, S. 19 f., S. 22). Daran ist das Rechtsöffnungsgericht –

entgegen

- 5 - der Vorinstanz (Urk. 31 S. 4) – unter dem Vorbehalt nachträglicher Ermächtigung des Gläubigers, die hier nicht vorliegt, gebunden. d) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde sodann im Wesentlichen geltend, die vom Gesuchsteller pflichtwidrig nicht an sie weitergeleiteten AHV-Kinderrenten seien entgegen der Vorinstanz anzurechnen. Der Sohn sei im Juli 2022 mit Zustimmung des Gesuchstellers zu ihr umgezogen, wodurch letzterer finanziell massgeblich entlastet worden sei, es aber dennoch unterlassen habe, die AHV-Kinderrenten an sie weiterzuleiten; damit sei er ungerechtfertigt bereichert. Die Argumentation der Vorinstanz laufe dem Prinzip zuwider, dass der Unterhalt des minderjährigen Kindes Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten habe. Das Verhalten des Gesuchstellers laufe diesen Prinzipien zuwider und sei damit rechtsmissbräuchlich (Urk. 30 Ziff. II.2.2). Mit diesen Vorbringen wird die entscheidrelevante vorinstanzliche Erwägung (Gläubiger der AHV-Kinderrenten seien die Kinder, nicht die Gesuchsgegnerin, weshalb diese nicht mit den dem Gesuchsteller zustehenden Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden könnten) nicht beanstandet, womit es dabei bleibt. Damit läuft auch der Rechtsmissbrauchsvorwurf ins Leere. Im Übrigen können im Rechtsöffnungsverfahren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse (i.c. behaupteter Umzug des Sohnes) grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; solange das Eheschutzurteil vom 28. Februar 2022 nicht durch einen anderslautenden vollstreckbaren Entscheid abgeändert wird, ist es zu vollstrecken. e) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde im Wesentlichen weiter geltend, die Parteien seien seit dem 1. Dezember 2022 geschieden. Der Gesuchsteller habe zwar gegen das Scheidungsurteil ein Rechtsmittel eingelegt; auf dieses sei aber mit Urteil vom 10. Februar 2023 nicht eingetreten worden. Es sei deshalb nur eine Frage der Zeit, bis das Scheidungsverfahren in Serbien abgehandelt und rechtskräftig werde. Darüber hinaus sei es rechtsmissbräuchlich, in Serbien keinen nachehelichen Unterhalt zu verlangen, jedoch das Scheidungsverfahren mit Rechtsmitteln am Laufen zu erhalten und auf den Unterhaltszahlungen in der Schweiz zu beharren. Aufgrund der Scheidung würden dem Gesuchsteller

- 6 - entgegen der Vorinstanz ab 1. Dezember 2022 keine Unterhaltsbeiträge mehr zustehen (Urk. 30 Ziff. II.2.3). Wie gesagt (oben Erw. 3.d am Ende), ist vorliegend das Eheschutzurteil vom 28. Februar 2022 solange zu vollstrecken, als es nicht durch einen anderslautenden vollstreckbaren Entscheid abgeändert wird. Die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Gesuchsgegnerin nicht in Frage gestellt habe, dass das serbische Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig sei (Urk. 31 Erw. 3.5 S. 8), wird in der Beschwerde nicht als offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt (im Gegenteil ist gemäss den Beschwerdevorbringen das Scheidungsverfahren in Serbien noch "am Laufen"; Urk. 30 Ziff. II.2.3.4). Zur Motivation des Gesuchstellers für Rechtsmittel gegen das serbische Scheidungsurteil werden letztlich blosser Behauptungen vorgetragen; ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch ist nicht dargestellt. Damit bleibt es dabei, dass das Eheschutzurteil vom 28. Februar 2022 zu vollstrecken ist. f) Die in der Beschwerde schliesslich vorgetragene Berechnung (Urk. 30 Ziff. II.24) basiert auf den bisherigen Beschwerdevorbringen (Urk. 30 Ziff. II.24.1 am Anfang). Da diese zu verwerfen sind (vorstehend Erw. 3.c bis 3.e), braucht auf die darauf beruhende Berechnung nicht weiter eingegangen zu werden. Im Übrigen korrespondiert diese Berechnung, gemäss welcher noch Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'000.-- für April 2022 und Fr. 8'520.-- (abzüglich Kinderrenten) für November 2022 offen seien (Urk. 30 Ziff. II.2.4.9), nicht mit dem

Beschwerdeantrag auf (vollumfängliche) Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (Beschwerdeantrag 1.1). g) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

#### **E. 4**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 46'725.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühre ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen.

- 7 - b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.